

36. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden

Satzung der

hkk

36. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung

der hkk

Artikel I

1. In **§ 4 Absatz 1** Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
2. **§ 43 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Satzung und sonstiges autonome Recht der hkk wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.hkk.de, nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Hauptgeschäftsstelle, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

Artikel II

Inkrafttreten



Artikel I, Ziffer 1 tritt mit Beginn der 11. Legislaturperiode für die Sozialversicherung (2017) in Kraft. Artikel 1, Ziffer 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2014

Für die Richtigkeit:



Michael Lempe
Vorstand



Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 4. Dezember 2014

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung der hkk wird gem. § 195 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. Januar 2015
112 - 59017.0 - 1295/2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag


Heinz Peter van Doorn
(Heinz Peter van Doorn)

Begründung
für den 36. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008
geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Im Zuge der Kassen Fusion der ehemaligen Handelskrankenkasse mit der ehemaligen IKK Weser-Ems zur hkk wurde die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 28 festgesetzt. Zum Beginn der 11. Legislaturperiode (nach der Sozialwahl 2011) im September 2011 erfolgte eine Anpassung der Anzahl auf 24 Mitglieder.

In einem weiteren Schritt soll zum Beginn der 12. Legislaturperiode (nach der Sozialwahl 2017) eine weitere Reduzierung auf 18 Mitglieder erfolgen. Eine entsprechende Empfehlung hat auch die Prüfung seitens des Bundesversicherungsamtes ergeben.

Zu Ziffer 2:

Um Probleme im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden von Satzungsänderungen zu vermeiden, wird als maßgebliches Bekanntmachungsmedium die Veröffentlichung im Internet vorgesehen, so dass alle anderen bisherigen Bekanntmachungsmodalitäten lediglich nachrichtlich erfolgen.

Bremen, 30. Oktober 2014

gez. D. Vollmer